

Bundesverband der Wertpapierfirmen e.V.
Am Sandtorkai 44, 20457 Hamburg

Bundesministerium des Innern und für Heimat

Per Mail: NIS2@bmi.bund.de

Ihr Zeichen
Cl.17002/41#22

Ihre Nachricht vom
07.05.2024

Ort_Datum
Hamburg, 28.05.2024

Referentenentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der NIS-2-Richtlinie und zur Regelung wesentlicher Grundzüge des Informationsicherheitsmanagement in der Bundesverwaltung (NIS-2-Umsetzungs- und Cybersicherheitsstärkungsgesetz – NIS2UmsuCG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit, im Rahmen der o.g. Konsultation eine Stellungnahme abzugeben danken wir Ihnen verbindlich. Zum vorliegenden Referentenentwurf möchten wir auf diesem Wege folgendes anmerken:

1. Sowohl zum besseren Verständnis als auch zur besseren Lesbarkeit des Regelwerkes schlagen wir vor, die Formulierung „Sektoren besonders wichtiger und wichtiger Einrichtungen“ durchgängig durch die Formulierung

„Sektoren wichtiger und besonders wichtiger Einrichtungen“

zu ersetzen.

2. In der Anlage 1 zu Artikel 1 des vorliegenden Referentenentwurfs (Änderung des BSI-Gesetzes) schlagen wir hinsichtlich der dort aufgeführten Sektoren vor, die für den Sektor Finanz- und Versicherungswesen in der Spalte A Nr. 3.1.1 für die dortige Spalte D geplante Formulierung „Kreditinstitute: Einrichtungen deren Tätigkeit darin besteht, Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder des Publikums entgegenzunehmen und Kredite für eigene Rechnung zu gewähren“ durch die Formulierung

Bundesverband der Wertpapierfirmen e.V.

Sitz des Verbandes
Kurfürstendamm 151
10709 Berlin

Postanschrift & Geschäftsstelle
Unterlindau 29
60323 Frankfurt/Main

mail@wertpapierfirmen.org
www.wertpapierfirmen.org

Vorstand
Dr. Annette Kliffmüller-Frank (Vorsitzende)
Jutta Harloff
Kai Jordan
Torsten Klanten
Dragan Radanovic
Oliver Roth
Dirk Schneider
Florian Schopf
Tanja Zander

Geschäftsführer
Michael H. Sterzenbach
Tel.: +49 (0) 69 92 10 16 91
m.sterzenbach@wertpapierfirmen.org

Direktor Marktstruktur & Regulierungspolitik
Dr. Thorsten Freihube
Tel.: +49 (0) 69 92 10 16 92
t.freihube@wertpapierfirmen.org

Justiziar
Dr. Hans Mewes
Am Sandtorkai 44, 20457 Hamburg
Tel.: +49 (0) 40 36 80 51 32
Fax: +49 (0) 40 36 80 53 33
h.mewes@wertpapierfirmen.org

Bankverbindung
Deutsche Bank AG
IBAN DE08500700240018321000
BIC DEUTDE33

„Kreditinstitute im Sinne dieses Gesetzes: Einrichtungen, deren Tätigkeit darin besteht, das Einlagengeschäft im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Kreditwesengesetz (KWG) und/oder das Kreditgeschäft im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 KWG zu betreiben“

zu ersetzen. – Begründung: Der Kreditinstitutsbegriff des KWG erfasst aufgrund des umfangreichen Katalogs an Bankgeschäften (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 12 KWG) auch zahlreiche Tätigkeiten, die im Sinne des vorliegend geplanten Umsetzungsgesetzes nicht als wichtig oder besonders wichtig eingestuft werden dürften. Hinzu kommt, dass der Kreditbegriff des KWG aufsichtsrechtlich nicht einheitlich verwendet wird bzw. breit gefächert ist, während im Rahmen der vorliegend umzusetzenden NIS-2-Richtlinie der Kreditbegriff maßgeblich an der Gewährung von Gelddarlehen i.S.d. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 KWG orientiert bzw. hierauf verengt ist.

3. Weiterhin sollte in der Anlage 1 a.a.O. in der Spalte A Nr. 3.2.1 die für die dortige Spalte D geplante Formulierung „Handelsplätze im Sinne von § 2 Abs. 22 WpHG“ durch die Formulierung

„Betreiber von Handelsplätzen im Sinne von § 2 Abs. 22 WpHG“

ersetzt werden. Insoweit sollte hier auch entsprechend klargestellt werden, dass als Adressaten der Regelung über die Betreiber von Handelsplätzen hinaus *nicht* die dortigen Handelsteilnehmer gemeint sind (also beispielsweise auch nicht die im Rahmen der Preisfeststellung und Orderausführung an dem betreffenden Handelsplatz tätigen Skontroführer).¹

Für Rücksprachen und jedwede Abstimmung in dieser Sache stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung. Gegen eine Veröffentlichung unserer Stellungnahme bestehen keine Einwände. Gleiches gilt für eine Veröffentlichung und/oder Verarbeitung personenbezogener Daten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hans Mewes
Justiziar

¹ Dass hier auch durchaus erläuternde Hinweise zur Eingrenzung des Anwendungsbereichs der Regelungen aufgenommen werden (können), zeigt sich namentlich in der Spalte D zur Nr. 2.4.1 (Spalte A) der Anlage 1.